

Sozialversicherung & Fitnesstrainer

Sind Kursleiter freie Mitarbeiter oder abhängig beschäftigt?
Bayerisches LSG, Urteil 18.08.2023 [Aktenzeichen L 7 BA 72/23 B ER]

Viele Sportvereine bieten spezielle Kurse an, die zum Beispiel von vereinsfremden Fitnesstrainern geleitet werden. Ob solche fremden Fitnesstrainer selbständig oder abhängig beschäftigt sind, ist eine Frage des Einzelfalls. Hinweise, worauf Sie achten müssen, ergeben sich aus einem Urteil des Landessozialgerichts Bayern (LSG).

Im Urteilsfall hatte ein Fitnessstudio seinen Kunden Einzel- und Gruppentraining sowie Fitnesskurse angeboten. Dafür wurden diverse Trainer als „freie Mitarbeiter“ eingesetzt, die Kurse in den Räumen des Studios anboten. Die Trainer stellten dem Fitnessstudio Rechnungen nach vereinbarten Stunden- bzw. Minutensätzen.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung beanstandete die Rentenversicherung die Vereinbarung von freier Mitarbeit. Die Rentenversicherung stufte die Vertragsverhältnisse als abhängige und damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ein und forderte vom Fitnessstudio als Arbeitgeber entsprechend Sozialversicherungsbeiträge nach.

Das Fitnessstudio versuchte, diese Nachforderung der Beiträge im Rahmen eines Eilverfahrens zu verhindern. Das Sozialgericht lehnte den diesbezüglichen Eilantrag ab; zu Recht sei

die Prüfbehörde von einer abhängigen Beschäftigung der Fitnesstrainer ausgegangen.

Das LSG hat die Entscheidung des Sozialgerichts bestätigt. Ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliege, sei im Einzelfall anhand der wesentlichen Umstände zu beurteilen.

Dabei komme es insbesondere auf die Eingliederung des Betreffenden in den Betrieb des Auftraggebers an. Zu untersuchen sei auch, ob der Auftragnehmer eine unternehmerische Tätigkeit mit entsprechendem unternehmerischen Risiko einerseits und unternehmerischen Gewinnchancen andererseits ausübe.

Die Fitnesstrainer seien nach Annahme des Kursleitungsauftrags allesamt in die betriebliche Organisation des Fitnessstudios eingebunden gewesen. Das Studio habe das Angebot an Trainingsmöglichkeiten und Kursen bestimmt, ebenso, ob Kurse bei fehlender Auslastung nicht stattfanden, und habe die Kunden akquiriert.

Die Kursleiter hätten nur die Aufgabe gehabt, das vorgegebene Programm auszufüllen. Sie hätten das Kursangebot nicht nach eigenem Gutdünken verändern oder durch andere Kurse ersetzen können. Die Kurse seien in den Räumen des Studios durchzuführen gewesen.

Die Kursleiter hätten damit faktisch keine unternehmerischen Gestaltungsfreiheiten gehabt. Sie seien zudem nach Stunden bzw. ge-

leisteten Minuten bezahlt worden. Hieraus ergebe sich kein Unternehmerrisiko, da geleistete Arbeit stets vergütet worden sei.